

# Volksinitiative «für eine Zukunft ohne weitere Atomkraftwerke»

## Zustandekommen

---

*Die Schweizerische Bundeskanzlei,*

gestützt auf die Artikel 68, 69, 71 und 72 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976<sup>1)</sup> über die politischen Rechte

sowie auf den Bericht des Bundesamtes für Statistik über die Prüfung der Unterschriftenlisten der am 11. Dezember 1981 eingereichten Volksinitiative «für eine Zukunft ohne weitere Atomkraftwerke»,

*verfügt:*

1. Die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasste Volksinitiative «für eine Zukunft ohne weitere Atomkraftwerke»<sup>2)</sup> (Ergänzung von Art. 24<sup>quinquies</sup> BV durch neue Abs. 3–6 sowie Übergangsbestimmung) ist zustandekommen, da sie die nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 100 000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 138 742 eingereichten Unterschriften sind 137 453 gültig.
3. Veröffentlichung im Bundesblatt und Mitteilung an das Initiativkomitee: Schweizerische Energie-Stiftung, Sekretariat: Frau Dr. Ursula Koch, Auf der Mauer 6, 8001 Zürich.

28. Januar 1982

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler: Buser

<sup>1)</sup> SR 161.1

<sup>2)</sup> BBl 1980 II 510

# Volksinitiative «für eine Zukunft ohne weitere Atomkraftwerke»

## Unterschriften nach Kantonen

Kanton	Unterschriften	
	Gültige	Ungültige
Zürich .....	29 626	224
Bern .....	17 430	131
Luzern .....	4 371	23
Uri .....	227	134
Schwyz .....	612	8
Obwalden .....	250	8
Nidwalden .....	289	5
Glarus .....	195	4
Zug .....	564	13
Freiburg .....	739	5
Solothurn .....	5 078	40
Basel-Stadt .....	16 279	2
Basel-Landschaft .....	14 527	61
Schaffhausen .....	2 053	8
Appenzell A. Rh. ....	319	1
Appenzell I. Rh. ....	30	—
St. Gallen .....	5 114	25
Graubünden .....	1 624	11
Aargau .....	6 760	120
Thurgau .....	1 040	7
Tessin .....	8 672	258
Waadt .....	7 914	99
Wallis .....	557	15
Neuenburg .....	6 631	32
Genf .....	4 965	39
Jura .....	1 587	16
<b>Schweiz .....</b>	<b>137 453</b>	<b>1 289</b>

## **Volksinitiative**

### **«für eine Zukunft ohne weitere Atomkraftwerke»**

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

#### *Art. 24<sup>quinqies</sup> Abs. 3-6 (neu)*

<sup>3</sup> In der Schweiz dürfen keine weiteren Atomkraftwerke mehr neu in Betrieb genommen werden.

<sup>4</sup> Die bereits bestehenden Atomkraftwerke dürfen nicht mehr ersetzt werden. Fristen und nähere Bestimmungen für die nukleare Ausserbetriebnahme regelt das Gesetz. Frühere Stilllegungen aus Gründen der Sicherheit von Mensch und Umwelt bleiben vorbehalten.

<sup>5</sup> Bau und Betrieb industrieller Atomanlagen zur Gewinnung, Anreicherung und Wiederaufbereitung von atomarem Brennstoff sind auf schweizerischem Gebiet verboten.

<sup>6</sup> In Atomanlagen, die der Zwischen- und Endlagerung von Atommüll dienen, darf nur in der Schweiz erzeugter radioaktiver Abfall gelagert werden. Vorbehalten bleiben staatsvertragliche Verpflichtungen zur Rücknahme von in der Schweiz erzeugten und im Ausland wiederaufbereiteten radioaktiven Abfällen. Solche Anlagen bedürfen einer Rahmenbewilligung der Bundesversammlung, welche nur erteilt werden darf, wenn der Schutz von Mensch und Umwelt gewährleistet ist. Diese Rahmenbewilligung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 89 Absatz 2 der Bundesverfassung.

#### *Übergangsbestimmung*

Artikel 24<sup>quinqies</sup> Absatz 3 findet keine Anwendung auf alle Atomkraftwerke, die am 1. Januar 1980 bereits im Besitze einer nuklearen Baubewilligung der zuständigen Bundesbehörden waren.